

- i) Von einem qualifizierten Untersuchungsführer wird erwartet, daß er - entsprechend seiner Verantwortung - die erforderlichen Entscheidungen rechtzeitig und überlegt trifft und sie konsequent verwirklicht

BSU
000094

Jeder Untersuchungsführer hat im Zusammenhang mit der Untersuchungsarbeit vielfältige Entscheidungen zu treffen.

Dazu gehören z. B. Entscheidungen, die während der Beschuldigtenvernehmung zu treffen sind und die besonders hohe Anforderungen stellen, weil der Untersuchungsführer auf sich allein gestellt teilweise komplizierte und weitreichende Fragen entscheiden muß.

Jegliche Entscheidungen verlangen vom Untersuchungsführer die Fähigkeit

- eine Entscheidungssituation zu erkennen;
- diese Situation richtig zu bewerten;
- die effektivste Lösungsvariante zu bestimmen und
- dementsprechend konsequent zu handeln.

- j) Ein qualifizierter Untersuchungsführer muß bereit und fähig sein, seine Tätigkeit aufgabenbezogen, real und variabel zu planen und auf dieser Grundlage sein Vorgehen zu organisieren

Dem gerecht werden zu können, setzt voraus, daß der Untersuchungsführer auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Theorie (besonders der Erkenntnistheorie) fest von der Möglichkeit, der Notwendigkeit und der Nützlichkeit der Planung überzeugt ist. Das verlangt ein hohes Maß an theoretischen Kenntnissen und an praktischen Fertigkeiten.

Hohe Anforderungen werden insbesondere gestellt an die Fähigkeit der Untersuchungsführer, auf der Grundlage und in exakter Bewertung der Ausgangsinformationen zum Sachverhalt, zur Persön-